

Amtliche Bekanntmachungen

Hafengebührensatzung der Gemeinde Altwarp für den Hafen Altwarp

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S.522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Altwarp vom 09.11.2000 die folgende Hafengebührensatzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Für die Benutzung des Hafens Altwarp werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfaßt die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg – Vorpommern in der jeweiligen gültigen Fassung, von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

§ 2 Arten der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Hafengeld (§ 8)
- Kaibenutzungsgeld (§ 9)
- Liegegeld (§ 11)

§ 3 Berechnungsgrundlagen

- 1) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge wird die Länge in Metern zu Grunde gelegt.
- 2) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Für See- und Binnenschiffe sind Tagesgebühren gem. § 11 Abs. 2 zu zahlen.
- 4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist Nettobeträge. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- 2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- 3) Die Gebühren sind an die Gemeinde Altwarp bzw. die Amtskasse des Amtes Ueckermünde – Land zu zahlen.
- 4) Die Hafengebühren sind ab dem 15. Tag nach der Fälligkeit mit drei von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 5) Für die Hafengebühren sind die Eigentümer und die Benutzer der Wasserfahrzeuge zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflichten

- 1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor dem Verlassen des Hafens dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden hierfür keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten

des Zahlungspflichtigen geschätzt.

- 2) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung

1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr,
2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungszwecke des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Altwarp eingesetzt werden,
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
6. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie Ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen.
7. Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen,
8. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg – Vorpommern oder der Gemeinde Altwarp den Hafen anlaufen.
10. Fahrzeuge der Berufsfischer der Fischereigenossenschaft „Haffküste“ e. G. Ueckermünde.

§ 7 Stundung

- 1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 8 Hafengeld

Für das Befahren des Hafengewässers durch Wasserfahrzeuge, ist ein Hafengeld in Höhe von 5,00 DM pro Ein- und Ausgang zu entrichten.

§ 9 Kaibenutzungsgeld

- 1) Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für die Passagiere zu entrichten.
- 2) Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang bei Passagierschiffen, sowie Schiffen, die im Ausflugs- und grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt sind je Passagier 0,30 DM.

§ 10 Ermäßigung beim Hafengeld und beim Kaibenutzungsgeld

Für Wassersportfahrzeuge ist kein Hafengeld und kein Kaibenutzungsgeld zu entrichten.

§ 11 Liegegeld

- 1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

- 2) Das Liegegeld beträgt für See- und Binnenschiffe pro angefangene 24 Std. 35,00 DM
- 3) Für Wassersportfahrzeuge beträgt das Liegegeld
 - a) bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Std. pro lfd. Meter 2,00 DM
 - b) bei der Nutzung durch Dauerlieger für den Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres 600,00 DM

§ 12 Ermäßigung beim Liegegeld

- 1) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, werden für 2 Tage vor Beginn und 2 Tage nach Ende der Veranstaltung keine Liegegelder erhoben.

§ 13 Versorgungseinrichtungen

Die Abgabe von Strom und Wasser, sowie die Benutzung der Duschen erfolgt über die entsprechenden Münzautomaten (Elektranten; Duschkabinen) und an den Kaianlagen über die vorhandenen Verbrauchszähler.

§ 14 Sonderregelungen

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp können, beim Vorliegen entsprechender Anträge oder Begründungen, Sonderregelungen zu dieser Hafengebührensatzung erlassen werden.

§ 15 Übergangsregelungen

Soweit Hafengebühren für Zeiträume nach dem Inkrafttreten dieser Satzung gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt rückwirkend zum 22.05.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung vom 14.04.1994 außer Kraft.

Altwarp, den 21.12.2000


Kunath
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk: Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum rückwirkenden Inkrafttreten der Hafengebührensatzung gemäß § 2 Abs. 5 KAG M-V wurde mit Schreiben vom 18.12.2000 erteilt.

Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.


Kunath
Bürgermeister

